
Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
9. April 2021

Deutsch
Original: Englisch

Menschenrechtsrat

Siebenundvierzigste Tagung

21. Juni – 9. Juli 2021

Tagesordnungspunkt 6

Universelle Periodische Überprüfung

Bericht der Arbeitsgruppe für die Universelle Periodische Überprüfung*

Österreich

* Der Anhang geht unredigiert in die Verteilung.



abzufedern. Die Umsetzung aller Maßnahmen erfolge in voller Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsverpflichtungen des Landes. Bei den Entscheidungsprozessen würden die regulären Rechtsetzungsverfahren eingehalten, jede Einschränkung der Grundrechte sei zeitlich begrenzt und werde laufend geprüft, um deren Verhältnismäßigkeit und das Prinzip der Nichtdiskriminierung zu gewährleisten.

7. Die Pandemie habe bestehende Ungleichheiten deutlicher sichtbar gemacht und Österreich unterstütze verstärkt Menschen in prekärer Lage, so auch in Form von finanzieller Unterstützung für Familien mit Kindern, Alleinerziehende und einkommensschwache Haushalte. Österreichs Konjunkturpaket, das Direktzahlungen zum Ausgleich von Umsatzeinbußen, Steuererleichterungen und andere arbeitsplatzschaffende Maßnahmen umfasse, zähle zu den größten in Europa.

8. Die Regierung habe mit Präventions- und Schutzmaßnahmen auf das erhöhte Risiko geschlechtsspezifischer Gewalt während der Pandemie reagiert. Das mit Jänner 2020 in Kraft getretene Gewaltschutzgesetz habe erhöhten Schutz für die Opfer häuslicher Gewalt und verstärkte Maßnahmen zur Verhinderung von Femiziden gebracht. Österreich habe auch die finanziellen Mittel zur Unterstützung von durch Gewalt bedrohten Frauen deutlich aufgestockt und biete opferorientierte Täterarbeit an, bei der der Fokus darauf gerichtet sei, wie sich das Täterverhalten auf die Opfer auswirkt.

9. Österreich räume der Bekämpfung von Hassrede im Netz Priorität ein. Durch das neue Hass-im-Netz-Bekämpfungs-Gesetz sei der Tatbestand der Straftaten Cybermobbing und Verhetzung ausgeweitet und das „Upskirting“ (unbefugte Bildaufnahmen des Intimbereichs) explizit unter Strafe gestellt worden. Zudem erleichtere es den Opfern den Zugang zum Recht und berechtige sie zu kostenloser psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung in Strafverfahren. Weiters übertrage das neue Kommunikationsplattformen-Gesetz den Diensteanbietern sozialer Medien mehr Verantwortung für die Überwachung und Löschung hass-erfüllter Inhalte.

10. Österreich setze sich uneingeschränkt für die Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und damit zusammenhängender Intoleranz ein. Das Regierungsprogramm sehe die Erarbeitung eines nationalen Aktionsplans gegen Rassismus und Diskriminierung sowie einer umfassenden Strategie zur Prävention und Bekämpfung von Antisemitismus, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus vor. Erste Konsultationen hätten bereits stattgefunden.

11. Die Zahl antisemitischer Vorfälle steige. Österreich habe eine historische Verantwortung für den Schutz jüdischen Lebens und habe unter Beteiligung maßgeblicher Interessenträger, einschließlich der jüdischen Gemeinde, eine umfassende Nationale Strategie gegen Antisemitismus vorgelegt. Die Nationale Strategie beruhe auf sechs Säulen und stelle einen Meilenstein in den Bemühungen um einen besseren Schutz der jüdischen Gemeinde dar. Weiters seien durch das neue Bundesgesetz über die Absicherung des österreichisch-jüdischen Kulturerbes die Langzeitinvestitionen in die Förderung des jüdischen Lebens und der jüdischen Kultur verdreifacht worden.

12. Nach dem Terroranschlag vom 2. November 2020 habe die Regierung weitere Maßnahmen zur Bekämpfung der grundlegenden Ursachen von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus angekündigt. Der Kampf gegen den Extremismus sei ein umfassendes Unterfangen, an dem eine Vielzahl von Akteuren auf Gemeinde-, Landes- und Bundesebene beteiligt sei und das von der Achtung der verfassungsrechtlich verankerten Menschenrechte geleitet sei. Österreich sei stolz auf seine Tradition der Toleranz und Inklusion. Seine Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung radikaler und extremistischer Ideologien seien nicht gegen irgendeine Religion gerichtet, sondern gegen diejenigen, die die Religion zur Verbreitung von Gewalt und Hass missbrauchen und pervertieren.

13.

28. Barbados würdigte Österreich für seine

49.

86.

- 139.15 **sicherzustellen, dass die Volksanwaltschaft den Pariser Grundsätzen vollständig entspricht und über ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen verfügt, um ihre Aufgabe unabhängig wahrnehmen zu können (Kasachstan);**
- 139.16 **die notwendigen Schritte zu setzen, um die völlige Übereinstimmung der Volksanwaltschaft mit den Pariser Grundsätzen zu gewährleisten, darunter eine Reform des Verfahrens zur Bestellung der Mitglieder, die eine leistungs-basierte Auswahl sicherstellt (Australien);**
- 139.17 **eine Nationale Menschenrechtsinstitution in Übereinstimmung mit den Pariser Grundsätzen einzurichten (Senegal);**
- 139.18 **Maßnahmen zur Stärkung der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen fortzusetzen (Nepal);**
- 139.19 **ein umfassendes Mandat der Volksanwaltschaft sicherzustellen, insbesondere im Hinblick auf Kinderrechte (Republik Moldau);**
- 139.20 **eine unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution einzurichten (Somalia);**
- 139.21 **alle geeigneten Maßnahmen zur Förderung von Toleranz, inter-kulturellem Dialog und Achtung gesellschaftlicher Vielfalt zu ergreifen (Turkmenistan);**
- 139.22 **Anstrengungen zur Bekämpfung von Antisemitismus zu verstärken und religiöse Toleranz durch Fortsetzung der Arbeit im Bildungs- und Polizeibereich zu fördern (Vereinigte Staaten von Amerika);**
- 139.23 **weitere Maßnahmen zur Förderung von Toleranz und Achtung der kulturellen Vielfalt zu ergreifen, um bestehende Vorurteile und Stereotype gegenüber Migrantinnen und Migranten und Fremden zu beseitigen (Bahrain);**
- 139.24 **Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus, Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz auch weiterhin zu fördern (Barbados);**
- 139.25 **sofortige und langfristige Maßnahmen zu ergreifen, um das Wiederaufleben rechtsextremer und anderer von extremistischen nationalsozialistischen Ideologien und Neonazismus inspirierter Gruppen zu verhindern (Belarus);**
- 139.26 **alle Formen von Diskriminierung zu bekämpfen und Minderheiten zu schützen (Bosnien und Herzegowina);**
- 139.27 **die Bemühungen**

139.32 **verstärkte Anstrengungen im Kampf gegen Rassismus, rassische Diskriminierung und Hassverbrechen zu unternehmen (Nigeria);**

139.33 **einen Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus anzunehmen (Aserbaidschan);**

139.34 **rassistisch oder von religiösem Hass motivierte Handlungen oder den Aufruf zu solchen Handlungen verstärkt zu bekämpfen und unter anderem einen Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus zu erwägen (Thailand);**

139.35 **eine Strategie gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Radikalisierung und gewalttätigen Extremismus, die die Sichtweisen der Zivilgesellschaft berücksichtigt und die durch die notwendigen Rechtsvorschriften und Budgetmittel untermauert ist, vorrangig zu entwickeln (Vereinigtes Königreich)**8(i)162 K

Muslimen, Roma, Flüchtlingen, Migrantinnen und Migranten sowie Personen afrikanischer Herkunft, zusätzliche Ressourcen zu widmen (Vereinigte Staaten von Amerika);

139.48 Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Hassverbrechen zu verstärken, die sich gegen Musliminnen und Muslime und andere Minderheiten, einschließlich Migrantinnen und Migranten, richten (Bangladesch);

139.49 Anstrengungen zur Bekämpfung von Hassrede und rassistischer Diskriminierung zu verstärken (Belarus);

139.50 alle Formen von Rassismus und Hassverbrechen unverzüglich und im Einklang mit dem Gesetz zu untersuchen, strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen, unter anderem indem sichergestellt wird, dass die Staatsanwaltschaft und die Polizei über ausreichende Instrumente und Kenntnisse verfügen (Sambia);

139.51 rassistisch oder von religiösem Hass motivierte Handlungen und die Aufstachelung zu solchen Handlungen verstärkt zu bekämpfen (Burkina Faso);

139.52 alle Fälle von Hassverbrechen und Angriffen gegenüber Flüchtlingen und Asylwerbenden strafrechtlich zu verfolgen und gleichzeitig die Anstrengungen zur Bekämpfung von rassistisch oder religiös motiviertem Hass zu verstärken und zu diesem Zweck unter anderem für Gerechtigkeit zu sorgen und einen Nationalen Aktionsplan zu beschließen (Afghanistan);

139.53 alle religiös motivierten Hassverbrechen, auch die über das Internet begangenen, zu untersuchen und sicherzustellen, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden (Ägypten);

139.54 zu erwägen, umfassende Rechtsvorschriften zu erlassen, die vollständigen und wirksamen Schutz vor Hassrede bieten (Ghana);

139.55 die Anstrengungen zur Bekämpfung von Hassrede, insbesondere wenn sie sich gegen Minderheiten und Migrantinnen und Migranten richtet, zu verstärken (Irak);

139.56 Maßnahmen zu ergreifen, um rassistisch oder von religiösem Hass motivierte Handlungen oder den Aufruf zu solchen Handlungen zu bekämpfen, unter anderem indem die Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden und ein Nationaler Aktionsplan gegen Rassismus ins Auge gefasst wird (Jordanien);

139.57 Anstrengungen und Maßnahmen zur Bekämpfung aller Formen von Hassrede und Rassismus fortzusetzen (Libyen);

139.58 alle Formen von Rassismus und Hassverbrechen systematisch zu untersuchen und die Verantwortlichen im Einklang mit dem Recht strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen (Luxemburg);

139.59 seinen systematischen Ansatz zur Verhütung und Bekämpfung von Hassrede und Hassverbrechen zu stärken, indem es den Empfehlungen der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz nachkommt (Norwegen);

139.60 konkrete Schritte zur Bekämpfung von Hassrede gegen Musliminnen und Muslime, insbesondere durch Politikerinnen und Politiker, zu unternehmen (Pakistan);

durch entsprechende Schulungen für Rassismus zu sensibilisieren (Griechenland);

139.76 auf ein Verbot des Racial Profiling durch die Polizei hinzuwirken und alle Strafverfolgungsbeamtinnen und -beamte weiter durch entsprechende Schulungen für Rassismus zu sensibilisieren (Angola);

139.77 Sensibilisierungs- und Schulungsprogramme für das Personal der Strafverfolgungsbehörden zur Menschenrechtsbildung, insbesondere zur Sensibilisierung für Rassismus, auszubauen (Pakistan);

139.78 Terrorismus und gewalttätigen Extremismus weiter zu bekämpfen (Libanon);

139.79 Folter und unmenschliche oder erniedrigende Behandlung an Orten

- 139.106 die Einhaltung der Menschenrechte durch privatwirtschaftliche Akteure wirksamer durchzusetzen, mit dem Ziel, das geschlechtsspezifische Lohngefälle zu verringern und die beruflichen Möglichkeiten für alle zu diversifizieren (Vietnam);
- 139.107 geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Diskriminierung der Frauen auf dem Arbeitsmarkt zu beseitigen und das geschlechtsspezifische Lohngefälle zu verringern (Uganda);
- 139.108 Kampagnen und Maßnahmen zur Verringerung des Lohngefälles zwischen Männern und Frauen durchzuführen (Belgien);
- 139.109 Maßnahmen zugunsten der wirtschaftlichen und sozialen Stärkung von Frauen weiter voranzutreiben, vor allem durch den Abbau des geschlechtsspezifischen Lohngefälles (Äthiopien);
- 139.110 Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern weiter zu verstärken, insbesondere in Bezug auf gleiches Entgelt und die Partizipation von Frauen in Aufsichtsräten und Vorständen von Unternehmen (Frankreich);
- 139.111 weiter auf die Verringerung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles und die Gewährleistung der Chancengleichheit für Frauen auf dem Arbeitsmarkt hinzuwirken (Griechenland);
- 139.112 das Lohngefälle zwischen Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt zu verringern (Irak);
- 139.113 konkrete Maßnahmen zum Abbau des geschlechtsspezifischen Lohngefälles umzusetzen (Litauen);
- 139.114 den Grundsatz „gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit“ zu fördern und das geschlechtsspezifische Lohngefälle zu minimieren (Malediven);
- 139.115

- 139.153 seine Anstrengungen zur Beseitigung diskriminierender Stereotype betreffend die Rollen und Aufgaben von Frauen und Männern in Familie und Gesellschaft zu verstärken (Timor-Leste);
- 139.154 die Diskriminierung von Frauen aktiv zu bekämpfen und die Barrierefreiheit am Arbeitsplatz für Menschen mit Behinderungen zu verbessern (Vereinigte Staaten von Amerika);
- 139.155 eine Politik zu betreiben, die die Rechte der Frauen, insbesondere von Angehörigen von Minderheiten, Einwanderinnen und Flüchtlingen, stärker fördert und schützt (Barbados);
- 139.156 allen Formen der Diskriminierung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen entgegenzuwirken (Jordanien);
- 139.157 einen auf Bundesebene abgestimmten, einheitlichen, amtlichen statistischen Rahmen zu schaffen, mit dem sich Femizid und andere Gewaltverbrechen an Frauen genauer erfassen lassen (Spanien);
- 139.158 einen neuen Nationalen Aktionsplan zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen zu beschließen, der unter anderem eine verbesserte Datenerhebung zu geschlechtsspezifischer Gewalt und Femizid enthält (Schweden);
- 139.159 einen neuen Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen zu erstellen und für seine Umsetzung ausreichende Mittel bereitzustellen (Kanada);
- 139.160 den Nationalen Aktionsplan zum Schutz von Frauen vor Gewalt umzusetzen und zu aktualisieren (Israel);
- 139.161 umfassende Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung aller Formen der Gewalt gegen Frauen zu beschließen (Togo);
- 139.162 umfassende Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung aller Formen der Gewalt gegen Frauen zu beschließen (Litauen);
- 139.163 die notwendigen Maßnahmen zu beschließen, um sicherzustellen, dass Opfer von Gewalt und sexuellem Missbrauch uneingeschränkten Zugang zu geeigneten Schutzunterkünften (Frauenhäusern) und Beratungsstellen haben (Belgien);
- 139.164 einen neuen Nationalen Aktionsplan zum Schutz von Frauen vor Gewalt zu erstellen, der auch Frauen mit Behinderungen, Frauen mit prekären Aufenthaltstiteln, Asylwerberinnen und Frauen mit psychischen Erkrankungen berücksichtigt (Niederlande);
- 139.165 Anstrengungen zur Beseitigung aller Arten von Gewalt und Diskriminierung gegenüber Frauen und Mädchen ungeachtet ihres Migrationsstatus zu verstärken (Brasilien);
- 139.166 weitere konkrete Schritte zu setzen, um Zugang zu Schutzunterkünften (Frauenhäusern) und Unterstützung für die Opfer sexueller und häuslicher Gewalt zu verbessern (Kroatien);
- 139.167 sicherzustellen, dass Überlebende sexueller und häuslicher Gewalt uneingeschränkten Zugang zu Schutzunterkünften haben, und ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen für Unterstützungsleistungen für Betroffene, einschließlich für einen wirksamen Opferschutz, bereitzustellen (Island);

139.182 sich weiter gegen Körperstrafen einzusetzen und zu diesem Zweck alle Teile der Bevölkerung auf das gesetzliche Verbot solcher Praktiken aufmerksam zu machen (Liechtenstein);

139.183 weitere Schritte zur Förderung der Chancengleichheit in Bildung und Beschäftigung für Roma zu setzen (Indien);

139.184 Sensibilisierungskampagnen durchzuführen, die sich an Medien, Amtsträgerinnen und Amtsträger sowie die breite Öffentlichkeit richten, um Stigmatisierung und Vorurteile zu bekämpfen, deren mögliche Opfer Kinder mit Behinderungen sind (Belgien);

139.185 den Nationalen Aktionsplan Behinderung 2022-2030 in einem partizipativen Prozess zu erarbeiten und eine kohärente Strategie für die Deinstitutionalisierung mit einem klaren Zeitrahmen und einem Mechanismus für deren wirksame Umsetzung und Monitoring zu formulieren (Bulgarien);

139.186 mit Interessenvertretungen

139.210

- 140.13 einen Nationalen Aktionsplan für Menschenrechte mit konkreten und messbaren Zielen unter Gewährleistung der wesentlichen Beteiligung der Zivilgesellschaft zu erstellen (Norwegen);
- 140.14 einen Aktionsplan auf dem Gebiet der Menschenrechte zu erstellen (Katar);
- 140.15 einen umfassenden Nationalen Aktionsplan für Menschenrechte fertigzustellen und zu beschließen und weiterhin die wirksame Umsetzung bestehender thematischer Nationaler Aktionspläne, einschließlich des Nationalen Aktionsplans Behinderung und des Nationalen Aktionsplans zum Schutz von Frauen vor Gewalt, zu gewährleisten (Republik Korea);
- 140.16 Maßnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit zu verstärken, mit einem besonderen Schwerpunkt auf der Bekämpfung von Hassrede, Rassismus, Diskriminierung, Fremden- und Islamfeindlichkeit (Algerien);
- 140.17 innerstaatliche Rechtsvorschriften zur Regelung der Tätigkeit transnationaler Unternehmen zu erlassen und dabei einen menschenrechtsbasierten Ansatz zu verfolgen (Costa Rica);
- 140.18 geltende Vorschriften, einschließlich des Heimaufenthaltsgesetzes und des Unterbringungsgesetzes, zu überprüfen, um sicherzustellen, dass niemandem gegen seinen Willen aufgrund einer Behinderung die Freiheit entzogen wird (Mexiko);
- 140.19 Verhaltenskodizes für Politikerinnen und Politiker aufzustellen, die die Verwendung rassistischer Äußerungen verbieten, und die erforderlichen Regelungen dafür zu treffen, dass Politikerinnen und Politiker Integration anstatt Isolierung und Entfremdung fördern (Türkei);
- 140.20 spezifische Maßnahmen zur Unterstützung der Familie als natürlicher Grundeinheit der Gesellschaft zu fördern (Ägypten);

140.27 **bildungspolitische Maßnahmen zu stärken und zu diesem Zweck auch die Ratifikation des Übereinkommens der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen zu erwägen (Brasilien);**

140.28 **in der Hauptstadt und in den jeweiligen Regionen finanzielle und andere Ressourcen für den zweisprachigen Unterricht von Volksgruppen zu gewährleisten (Kroatien);**

140.29 **vom Kindergarten bis zum Abschluss der Sekundarstufe umfassenden zweisprachigen Unterricht für die slowenische Volksgruppe zu gewährleisten (Slowenien);**

140.30 **den Tatbestand der Vergewaltigung im Strafgesetzbuch dahingehend zu ändern, dass fehlende Einwilligung zum grundlegenden Tatbestandsmerkmal wird. Weiters Unterstützung und Hilfe für Vergewaltigungsoffer bereitzustellen sowie dafür zu sorgen, dass parallel zur gestiegenen Zahl angezeigter Fälle von Vergewaltigung und sexueller Gewalt auch der Anteil der Strafverfolgungen und Verurteilungen steigt (Marshallinseln);**

140.31 **bei Kinder**

- 141.22 das Übereinkommen Nr. 190 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Beseitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt (2019) zu ratifizieren (Namibia);
- 141.23 der Internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern beizutreten (Armenien);
- 141.24 das Protokoll Nr. 12 zur Europäischen Menschenrechtskonvention zu ratifizieren, um ein wirksames Diskriminierungsverbot zu gewährleisten (Spanien);
- 141.25 im Zuge einer Verfassungsreform den Schutz aller Menschenrechte in der Verfassung zu verankern und durch Annahme und Umsetzung eines Nationalen Plans für Menschenrechte seinen Willen zur Achtung dieser Rechte unter Beweis zu stellen (Bolivarische Republik Venezuela);
- 141.26 seine Anstrengungen zur Verbesserung seines rechtlichen und institutionellen Rahmens für den Schutz vor Diskriminierung fortzusetzen und einen Mechanismus für die systematische Erhebung von Daten einzurichten, um Vorfälle von Rassismus, rassistischer Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu erfassen und so sicherzustellen, dass alle Vorfälle untersucht und strafrechtlich verfolgt und die Täterinnen und Täter bestraft werden (Staat Palästina);
- 141.27 verstärkt auf einen besseren Schutz vor Diskriminierung aus allen verbotenen Gründen hinzuwirken, insbesondere durch die Harmonisierung innerstaatlicher Rechtsvorschriften (Sudan);
- 141.28 durch die Harmonisierung innerstaatlicher Rechtsvorschriften einen einheitlichen Schutz vor allen Formen der Diskriminierung zu gewährleisten (Schweden);
- 141.29 zu erwägen, das Gleichbehandlungsgesetz und andere Gesetze gegen Diskriminierung zu ändern, mit dem Ziel, den materiellen und verfahrensbezogenen Schutz vor Diskriminierung im Hinblick auf alle verbotenen Diskriminierungsgründe sicherzustellen (Bulgarien);
- 141.30 wirksame Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung von Musliminnen und Muslimen, Roma und Angehörigen anderer Minderheiten zu treffen (China);
- 141.31 seine innerstaatlichen Rechtsvorschriften gegen Diskriminierung weiter zu harmonisieren, um Schutz vor allen Formen der Diskriminierung, einschließlich aufgrund des Alters, der Religion und der Weltanschauung sowie der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität, zu gewährleisten (Kroatien);
- 141.32 die Rechtsvorschriften gegen Diskriminierung auf allen Ebenen zu harmonisieren, um alle Menschen ungeachtet ihres Alters, ihrer Religion oder Weltanschauung, ihrer sexuellen Orientierung und ihrer Geschlechtsidentität zu schützen (Dänemark);
- 141.33 Rechtsvorschriften zu erlassen, um alle Formen der Diskriminierung zu beseitigen und die polizeiliche Praxis des Racial Profiling oder Ethnic Profiling zu verbieten (Ecuador);
- 141.34 seine Antidiskriminierungsgesetze zu überarbeiten und zu harmonisieren und seine Institutionen zur Bekämpfung von Diskriminierung zu verbessern und sie effizienter und zugänglicher zu machen, um wirksamen Schutz vor allen

Formen der Diskriminierung, einschließlich von Menschen mit Behinderungen und von Kindern und jungen Menschen im Asylverfahren, zu gewährleisten (Finnland);

141.35

141.46 spezifische Rechtsvorschriften zu von Konflikten betroffenen Gebieten zu erlassen und privaten Unternehmen konfliktspezifische Anleitung und Beratung zur Achtung der Menschenrechte bereitzustellen, um dem erhöhten Risiko ihrer Beteiligung an schweren Menschenrechtsverletzungen in von Konflikten betroffenen Gebieten, einschließlich derjenigen in Situationen ausländischer Besetzung, vorzubeugen und zu begegnen (Staat Palästina);

141.47 einen Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte zu beschließen, der den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte folgt (Schweiz);

141.48 einen Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte zu beschließen (Luxemburg);

141.49 einen Nationalen Plan Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang mit nationalen und internationalen Menschenrechtsnormen im Unternehmenssektor zu erstellen (Chile);

141.50 einen Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte zu erarbeiten und zu beschließen (Deutschland);

141.51 sich verstärkt um die Achtung der Menschenrechte im Rahmen geschäftlicher T

141.60 Maßnahmen zu erwägen, um den Anteil von Frauen und von Volksgruppen-Angehörigen in öffentlichen Ämtern zu erhöhen und ihre Teilhabe am politischen Leben zu fördern (Peru);

141.61 im Einklang mit der international bewährten Praxis dafür zu sorgen, dass das Strafgesetzbuch üble Nachrede nicht mehr unter Strafe stellt (Sierra Leone);

141.62 weitere Maßnahmen zu ergreifen, um Asylwerbenden, einschließlich

Anhang

Zusammensetzung der Delegation

- Lisa STADLMAYR, Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten;
 - Barbara BOHACZEK, Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend;
 - Christian LACINA, Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend;
 - Terezija STOISITS, Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung;
 - Walter RUSCHER, Bundesministerium für Inneres;
 - Florian ENGEL, Bundesministerium für Justiz;
 - Evelyn WAGNER, Bundesministerium für Justiz;
 - Georg REIBMAYR, Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz;
 - Anna WALCH, Attachée, Ständige Vertretung Österreichs beim Büro der Vereinten Nationen in Genf.
-